

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0617/04	Datum 10.08.2004
Dezernat: V	Amt 50		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	17.08.2004	nicht öffentlich			
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	19.08.2004	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	01.09.2004	öffentlich			
Gesundheits- und Sozialausschuss	01.09.2004	öffentlich			
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	02.09.2004	öffentlich			
Verwaltungsausschuss	03.09.2004	öffentlich			
Stadtrat	09.09.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 30, FB 01, FB 02, FB 03, GPR, V/02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Bildung der ARGE zur Umsetzung von Hartz IV

Beschlussvorschlag:

Zur örtlichen Umsetzung des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ beschließt der Stadtrat Folgendes:

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg bildet zusammen mit der Agentur für Arbeit Magdeburg eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44 b SGB II. Hierzu wird die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vereinbart.
2. Die Landeshauptstadt Magdeburg bringt in die Arbeitsgemeinschaft die Leistungen der Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 1-4 SGB II und die einmaligen Beihilfen gem. § 23 Abs. 3 SGB II ein.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den als Anlage 1 dieser Drucksache beige-

fügten Gesellschaftsvertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II in der Rechtsform einer GmbH abzuschließen.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den dieser Drucksache als Anlage 2 beige-fügten Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrag über die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft und Übertragung von Aufgaben gem. § 44 b SGB II abzuschließen.

5. Die Leistungen der Eingliederung werden mit der Stadt abgestimmt. Dabei sind die Netzwerkstrukturen (freie Träger und kommunale Beschäftigungsgesellschaften) vorrangig zu nutzen und weiterzuentwickeln.

6. Die Stadt verfolgt zusammen mit der Agentur für Arbeit Magdeburg folgende strategische Ausrichtung:

- Vorrang der Integration in Arbeit
- Nachhaltigkeit der Hilfen
- kundenorientiertes Dienstleistungsangebot
- flexible bedarfsorientierte Infrastruktur
- Steuerung über Ziele und Kontraktmanagement
- mitarbeitergerechte Rahmenbedingungen
- Kooperation unter Einbeziehung der jeweiligen Kernkompetenzen der Kooperationspartner
- multiprofessionelle Teamarbeit
- Einbeziehung und Ausbau bestehender Netzwerkstrukturen der Stadt unter Beteiligung der Freien Träger.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	x	NEIN	
x		2005		x		

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	Jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr							
Haushaltseinsparung ab 2005								
	Keine							
Euro	13.000.000	Euro		Euro		Euro		ab 2004

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:	x	veranschlagt:		Bedarf:	x	veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
2004	Mit	2.500	Euro	2004	mit	12.500	Euro						
				Stammkapital									
Haushaltsstellen 1.0230655100				Haushaltsstellen 2.87010930000-99									
Agentur MD 2.500 Euro				Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt	Sachbearbeiter Frau Rosam	Unterschrift AL Frau Borris
-----------------------	------------------------------	--------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Frau Bröcker
-----------------------------------	--------------	--------------

Begründung:**Begründung:**

Bundestag und Bundesrat haben am 19.12.2003 das Vierte Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt mit dem SGB II als wichtigsten Bestandteil verabschiedet. Die wesentlichen Inhalte und die daraus resultierende Aufgabenstellung wurden mit der DS Nr.0382/04 dem Stadtrat bereits vorgestellt.

Wesentlicher Schwerpunkt der Änderung ist die Einarbeitung der Option im Rahmen einer Experimentierklausel. 69 Kommunen wird danach die Möglichkeit gegeben, die Umsetzung des SGB II in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

Landeshauptstadt Magdeburg und Arbeitsagentur Magdeburg haben in einem gemeinsamen Projekt Arbeitsschwerpunkte gesetzt, deren Ergebnisse sich in den folgenden Prämissen abbilden.

1. Zahlen der Bedarfsgemeinschaften

Grundlage für die Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung sind Fallzahlanalysen. Danach wurden nach Angaben der Agentur für Arbeit und den Kenntnissen aus der Sozialhilfe folgende Annahmen an Bedarfsgemeinschaften mit ALG II-Bezug zugrunde gelegt:

Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit derzeitigem ALHI- Anspruch	15.214
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit derzeitigem Sozialhilfeanspruch	4.683
Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften mit künftigem Alg II -Anspruch	19.897
Gesamtzahl der betroffenen Personen mit künftigem Alg II – Anspruch	37.802

2. Finanzen

Die finanziellen Auswirkungen infolge der Umsetzung „Hartz IV“ betreffen die Vertragspartner Landeshauptstadt Magdeburg und Agentur für Arbeit Magdeburg.

Die durch das SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende – fixierten Aufgaben sind mit ihren finanziellen Auswirkungen in den jeweiligen Haushalten dem Bedarf entsprechend zu planen und bereitzustellen. Die entstehenden Verwaltungs- und Betriebsausgaben werden von der Agentur für Arbeit bewirtschaftet. Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten durch die Landeshauptstadt Magdeburg wird vorerst in einem Anteil von 20 %, entsprechend der in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten Pflichtaufgaben, vorgenommen.

Die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen von „Hartz IV“ auf den Leistungsbereich des Sozial- und Wohnungsamtes stellen sich auf der Grundlage von 19.897 Bedarfsgemeinschaften wie folgt dar (Der Bund hat die Entlastung der Kommunen um insgesamt 2,5 Mrd. Euro zugesichert. Mit dieser Einnahme ist zu rechnen, wobei die Verteilung auf die Kommunen derzeit noch nicht bestimmt ist):

Ausgabe	Wert	Einnahme	Wert
Unterkunftskosten	87,3 Mio €	Nettotransfer HLU	26,4 Mio €
Einmalige Beihilfen	2,0 Mio €	Bundeszuschuss Kdu	25,4 Mio €
Schuldnerberatung	0,1 Mio €	Sonderzuweisung Bund	15,7 Mio €
		Landeszuweisg. Wohngeldeinsparung	7,0 Mio €
		Einnahme über Revisionsklausel	27,9 Mio €
Gesamtausgabe	89,4 Mio €	Gesamteinnahme	102,4 Mio €

Die Ausgaben für Unterkunftskosten und Heizung betragen voraussichtlich 87,3 Mio. EUR, für einmalige Beihilfen 2,0 Mio. EUR und für die Schuldnerberatungsstelle 0,1 Mio. EUR. Dem gegenüber sind Entlastungen durch den Bund/ Land zu erwarten durch Netto Transfer HLU/ Wegfall von Beihilfen, Hilfe zur Arbeit und Krankenhilfe in Höhe von 26,4 Mio. EUR, Bundeszuschuss für Kosten für Unterkunft (29,1 %) mit 25,4 Mio. EUR, Sonderzuweisungen vom Bund 15,7 Mio. EUR, Reduzierung des Tabellenwohngeldes durch Ausgleich vom Land von 7,0 Mio. EUR.

Darüber hinaus sind Entlastungen durch Transferleistungen von der Agentur für Arbeit und weitere Mittel in Umsetzung der Revisionsklausel, die erstmals ab März 2005 greifen soll, zu erwarten.

Im städtischen Haushalt wird es in der Zusammenfassung aller Einzelmaßnahmen voraussichtlich zu einer Entlastung von ca. 13 Mio. EUR kommen.

(Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass teilweise von Annahmen ausgegangen werden muss.)

3. Rechtsformen

Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben können gem. § 44 b die Träger der Leistungen (Agentur und Kommune) durch privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge Arbeitsgemeinschaften bilden. Die gemeinsame Nutzung der Kernkompetenzen beider Träger, der regionale Arbeitsmarkt und die regionale Wirtschaftsstruktur finden bei der Umsetzung in Form der Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II eine ausreichende Berücksichtigung. Das Bekenntnis zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben ist zudem Konsequenz aus dem erfolgreichen Bundesmodell „MoZArT“, das bereits eine neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen dem Sozial- und Wohnungsamt und der Agentur für Arbeit Magdeburg begründet hat.

Im Rahmen der für die Bildung der Arbeitsgemeinschaft (im folgenden Arge genannt) möglichen Rechtsformen wurden geprüft: GbR, GmbH, Zweckverband, öffentlich rechtlicher Vertrag.

Die privatrechtliche Rechtsform GmbH wird durch die Stadt Magdeburg und die Agentur für Arbeit nach Abwägung der Vor- und Nachteile favorisiert. Die Vorteile der GmbH liegen in der Haftungsbegrenzung auf das Stammkapital, in der Gestaltung als „rechtliche Hülle“. Die GmbH wird kein eigenes Personal haben und nicht über eigene Haushaltsmittel verfügen.

Die Gesellschafter bringen Liegenschaften und Infrastruktur in die ARGE ein und erhalten dafür ggf. einen Kostenausgleich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Verwaltungskosten durch den Bund. Die weiterhin geprüften Rechtsformen ermöglichen die Umsetzung des SGB II nur bedingt.

Offen ist die Klärung des Problems der Umsatzsteuerpflicht der Arge GmbH. Diesbezüglich strebt der Bund mit den Finanzministerien der Länder eine Abstimmung an.

Da der Gesetzgeber mit der Arbeitsgemeinschaft keine neue Behörde gründen wollte, bedarf es des Abschlusses eines Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrages und eines Gesellschaftsvertrags durch die jeweiligen Leistungsträger (Anlagen 1 und 2).

Der Arge sollen die Aufgaben

- Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 – 4 SGB II. Die Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten erfolgt entsprechend der Richtlinie der Stadt zu § 29 SGB XII/ § 22 SGB II.
- Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II nach Maßgabe der aktuellen Richtlinie für die Gewährung der einmaligen Beihilfen der Stadt.
- Einziehung von Forderungen aus den übertragenen Aufgaben.
- Bearbeitung von Widersprüchen und Erstellung von Widerspruchsbescheiden.
- Prozessvertretung vor Gericht in den Angelegenheiten nach dem SGB II.

übertragen werden.

Kommunale Aufgaben wie

- die nach § 22 Abs. 5 SGB II – Mietschuldenübernahme
- die Leistungen gem. § 16 Abs. 2 Satz 1; 2, Nr. 1-4 SGB II, wie Betreuung minderjähriger und behinderter Kinder sowie häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung und Suchtberatung

werden der Arge nicht übertragen und über die in der Stadt vorhandenen bewährten Netzwerkstrukturen vorgehalten bzw. bei Bedarf ausgebaut.

4. Personal

Zur Wahrnehmung der Aufgaben ist der Arge, die kein eigenes Personal vorhält, Personal der beiden Gesellschafter Stadt und Agentur zur Verfügung zu stellen.

Das zur Verfügung stellen erfolgt durch Zuweisung der Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis mit deren Einverständnis.

Basis für die personelle Ausgestaltung der Arge sind die eingangs benannten Fallzahlen und empfohlene Bearbeitungsschlüssel für das Fallmanagement von 1:75 (unter Berücksichtigung der besonderen Stellung der unter 25jährigen) und 1:150 für die Leistungsgewährung.

Danach benötigt die Arge perspektivisch 321 Mitarbeiter. In der Ist-Besetzung wird die Arge mit Beginn Januar 2005 über 203 Mitarbeiter verfügen.

Durch die Landeshauptstadt Magdeburg wird beabsichtigt zum 01.01.2005 53,5 Stellen in die Arbeitsgemeinschaft einzubringen, wobei die Möglichkeit besteht, bis zum Erreichen der Personal-Soll-Stellung alle freien bzw. frei werdenden Stellen bis zu 50 % durch städtische Mitarbeiter zu besetzen.

Damit soll die „gleiche Augenhöhe“ erzielt werden. Die Besetzung durch städtische Mitarbeiter erfolgt auf allen Ebenen der Arge. Die Vergütung des Personals erfolgt entsprechend der künftigen Aufgabenwahrnehmung analog des Personals der Agentur für Arbeit, auf der Grundlage des BAT-O.

Die Landeshauptstadt Magdeburg und die Agentur für Arbeit Magdeburg positionieren sich mit der Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zu dem Bekenntnis der einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben, um den Grundsatz „Hilfen aus einer Hand“ umzusetzen und die neue Qualität der bisherigen Zusammenarbeit fortzusetzen.

Anlagen:

Anlage 1 – Gesellschaftsvertrag

Anlage 2 – Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrag mit den Bestandteilen:

 Anlage 1 – Organisations- und Qualifikationsplan

 Anlage 2 - Finanzierungsplan